

Versicherungsschutz für Ärzte im Not- und Bereitschaftsdienst (vertragsärztlicher Notdienst)

Im „Ärzteblatt Sachsen“ Heft 9/1998, Seite 435, sind Hinweise zur Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung für die im **Rettungsdienst** tätigen Ärzte (Notärzte und leitende Notärzte) veröffentlicht. Aufgrund einer Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) soll nunmehr darüber informiert werden, daß sich für **Ärzte im vertragsärztlichen Notdienst der Unfallversicherungsschutz geändert hat.**

Die seit dem 1. 1.1997 bestehende sogenannte formale Versicherung für Ärzte im Rettungsdienst (Notarzteidienst) sowie für den vertragsärztlichen Notdienst wird von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum **1. 1.1999** widerrufen.

Ab diesem Stichtag müssen sich Ärzte, die an diesen Diensten teilnehmen und Unfallversicherungsschutz über die BGW genießen möchten, freiwillig versichern. Die BGW hat die nachfolgenden Ausführungen über den Unfallversicherungsschutz und die Fragen nach den zuständigen Unfallversicherungsträgern mit der Bitte um Veröffentlichung verlautbart, um zu vermeiden, daß unbeabsichtigte Versicherungslücken entstehen.

„1. Ärzte im Not- oder Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (vertragsärztlicher Notdienst)“

Der Not- oder Bereitschaftsdienst (vertragsärztliche Versorgung der Kassenärzte in den sprechstundenfreien Zeiten) ist in § 75 Abs. 1 SGB V als Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgeschrieben. Die Durchführung des Notdienstes wird als eigene kassenärztliche Aufgabe wahrgenommen. Deshalb besteht für niedergelassene Ärzte unverändert Unfallversicherungsschutz nur im Rahmen einer freiwilligen Versicherung.

Sofern im Einzelfall andere als niedergelassene Ärzte (z.B. Krankenhausärzte) Notdiensttätigkeiten für die Kassenärztlichen Vereinigungen verrichten, kommt es für den Versicherungsschutz darauf an, ob der Arzt ein eigenes Liquidationsrecht

hat. Bei eigener Liquidation besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen einer freiwilligen Versicherung. Liquidiert der Arzt nicht selbst, sondern erhält er eine Vergütung von der Kassenärztlichen Vereinigung, dürfte er als Beschäftigter der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder zumindest wie ein Beschäftigter der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 2 Abs. 2 SGB VII versichert sein. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch der Fall, in dem der niedergelassene Kassenarzt sich durch einen von ihm ausgesuchten Arzt (**kein** Kassenarzt) vertreten läßt; für diesen Vertreter kommt wegen des fehlenden eigenen Liquidationsrechts UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 SGB VII über die Praxis des Kassenarztes in Frage.

Angestellte Ärzte, die die ärztliche Notdiensttätigkeit im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses als Dienstaufgabe erbringen, genießen bei dieser Tätigkeit Versicherungsschutz über den für ihren Arbeitgeber zuständigen UV-Träger. Dies ist z.B. denkbar, wenn eine Kassenärztliche Vereinigung mit einem Krankenhaus einen Vertrag über die zur Verfügungsstellung von angestellten Ärzten geschlossen hat.

Beamtete Ärzte, die im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses Notdiensttätigkeiten verrichten, bleiben als Personen, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten, gemäß § 4 Abs. 1 SGB VII versicherungsfrei.

2. Rettungsdienst (Notarzteidienst)

Der Rettungsdienst als notärztliche Versorgung ist in den Rettungsdienst- bzw. Katastrophenschutzgesetzen der Länder als öffentliche Aufgabe definiert. Der Rettungsdienst wird grundsätzlich sowohl von Krankenhausärzten als auch von niedergelassenen Ärzten durchgeführt, sofern diese den Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ nach Maßgabe der Satzung der jeweils zuständigen Landesärztekammer erworben haben.

Für angestellte Ärzte, bei denen die Rettungsdiensttätigkeit zu ihren Dienstaufgaben gehört, besteht Unfallversicherungsschutz über den Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Ärzte, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses im Rettungsdienst tätig werden und ihre Leistungen selbst liquidieren, fallen angesichts ihrer Handlungstendenz nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII und wegen der fehlenden Unentgeltlichkeit auch nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Vielmehr werden diese Ärzte selbständig im Gesundheitswesen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII tätig. Nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 SGB VII ist zur Begründung von Unfallversicherungsschutz der Abschluß einer freiwilligen Versicherung bei der BGW erforderlich.

Im Einzelfall ist es denkbar, daß ein Arzt - auch im Rahmen eines kurzfristigen Einsatzes - ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen eingeht (z.B. Mitfliegen eines Arztes im Rettungshubschrauber gegen ein Entgelt, das zuvor mit dem rettungsdienstlichen Unternehmen vereinbart wurde), wobei sich die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit dann nach § 125 Abs. 1 Nr. 5 (Zuständigkeit des Bundes) oder § 128 Abs. 1 Nr. 6 (Zuständigkeit des UV-Trägers im Landesbereich) SGB VII richten würde.

Zusammenfassend ist die Frage des Unfallversicherungsschutzes für Ärzte im Not- oder Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen und für Ärzte im Rettungsdienst vom Grundsatz her gleich zu beurteilen:

Bei eigener Liquidation besteht für Ärzte Unfallversicherungsschutz über die BGW nur bei Abschluß einer freiwilligen Versicherung.“

Anmerkung der Sächsischen Landesärztekammer: Ärzten steht es frei, den Unfallversicherungsschutz auch mit anderen Anbietern zu vereinbaren.

Für Rückfragen steht Ihnen gern die Juristische Geschäftsführerin, Frau Ass. Iris Glowik, Telefon: (0351) 8 26 74 21, zur Verfügung.

Dr. jur. Verena Diefenbach
Hauptgeschäftsführerin